

Friedhofssatzung in Kraft seit 01.01.2013	Vorschlag Neufassung 2017
Text	Text
<p>Auf der Grundlage der §§ 4,6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 116 des Gesetzes vom 30.November 2011 (GVBl. LSA S. 814), §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) zuletzt geändert durch Art. 2 §§ 13 und 13a des Gesetzes vom 02.Februar 2011 (GVBl.LSA S.58) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs.1 des Gesetzes vom 17.Februar 2011 (GVBl. LSA S.136,148) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ <u>5</u>, 8 und <u>45 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung</u> des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5.Februar 2002 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am <u>07.12.2017</u> folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:</p>
<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 - Geltungsbereich § 2 - Friedhofszweck § 3 - Schließung und Entwidmung</p> <p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 4 - Öffnungszeiten § 5 - Verhalten auf dem Friedhof § 6 - Dienstleistungserbringer</p> <p>III. Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 7 - Allgemeines § 8 - Säрге und Urnen</p>	

§ 9 - Ausheben von Gräbern

§ 10 - Ruhezeiten

§ 11 - Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 12 - Allgemeines

§ 13 - Reihengrabstätten

§ 14 - Wahlgrabstätten

§ 15 - Kindergrabstätten

§ 16 - Beisetzungen von Aschen

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 17 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

§ 18 - Zustimmungserfordernis

§ 19 - Standsicherheit der Grabmale

§ 20 - Unterhaltung

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 - Allgemeines

§ 22 - Vernachlässigung

§ 23 - Einebnung und Beräumung

VIII. Trauerfeiern

§ 24 - Benutzung der Feierhalle

IX. Schlussvorschriften

§ 25 - Alte Rechte

§ 26 - Grabstätte der Opfer von Krieg und Gewalt § 27 - Haftung § 28 - Gebühren § 29 - Ordnungswidrigkeiten § 30 - Inkrafttreten	
I. Allgemeine Vorschriften	I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
<p>Diese Friedhofssatzung gilt für nachfolgend in der Stadt Wolmirstedt gelegene und von ihr verwalteten Friedhöfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Friedhof St. Katharinen Wolmirstedt - Friedhof Wolmirstedt OT Elbeu - Friedhof Wolmirstedt OT Mose - Friedhof Wolmirstedt OT Farsleben - Friedhof Wolmirstedt OT Glindenberg 	<p>(1) Zuständig für die Bewirtschaftung der Friedhöfe ist die Stadt Wolmirstedt; hier der Fachdienst Ordnung und Sicherheit (nachfolgend Stadt genannt). Dies schließt auch die Überwachung zur Einhaltung sämtlicher ordnungsbehördlicher Maßnahmen mit ein.</p> <p>(2) Diese Friedhofssatzung gilt für nachfolgend in der Stadt gelegene und von ihr verwalteten Friedhöfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Friedhof St. Katharinen Wolmirstedt - Friedhof Wolmirstedt OT Elbeu - Friedhof Wolmirstedt OT Mose - Friedhof Wolmirstedt OT Farsleben - Friedhof Wolmirstedt OT Glindenberg <p><u>(2) Friedhofsträger und Friedhofsverwalter der in Abs. 1 genannten Friedhöfe ist die Stadt Wolmirstedt.</u></p>
§ 2 Friedhofszweck	§ 2 Friedhofszweck
<p>Die Friedhöfe stellen eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolmirstedt dar. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wolmirstedt einschließlich der Ortsteile Elbeu, Mose, Farsleben oder Glindenberg waren und/oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Gemäß BestattG LSA § 20 haben auch Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstor-</p>	<p>Die Friedhöfe stellen eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolmirstedt (<u>§ 19 (2) BestattG LSA</u>) dar. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Einheitsgemeinde waren und/oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Gemäß BestattG LSA § 20 haben auch Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind dieses Recht. Die Bestattung anderer</p>

ben sind dieses Recht. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	Personen bedarf der <u>Ausnahmegenehmigung</u> der Stadt; ausgenommen bei einer Bestattung von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder) und Geschwistern.
§ 3 Schließung und Entwidmung	§ 3 Schließung und Entwidmung
<p>(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(2) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in den Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Wolmirstedt in andere gleichwertige Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich sind..</p> <p>(3) Alle Ersatzgrabstätten sind in gleichwertiger Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Sie werden Gegenstand des Nutzungsrechts.</p> <p>(4) Die Absätze 2 und 3 finden auch auf Urnenwahlgrabstätten Anwendung.</p>	<p>(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(2) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in den Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Wolmirstedt in andere gleichwertige Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich sind.</p> <p>(3) Alle Ersatzgrabstätten sind in gleichwertiger Weise wie die außer Dienst gestellten <u>eingezogenen</u> oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Sie werden Gegenstand des Nutzungsrechts.</p> <p>(4) Die Absätze 2 und 3 finden auch auf Urnenwahlgrabstätten Anwendung.</p>
II. Ordnungsvorschriften	II. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten	§ 4 Öffnungszeiten
<p>(1) Für die Friedhöfe werden keine Öffnungszeiten festgelegt.</p> <p>(2) Die Stadt Wolmirstedt kann aus besonderem Anlass das Betreten einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile vorübergehend untersagen</p>	<p>(1) Für die Friedhöfe werden Öffnungszeiten von <u>März bis Oktober 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr</u> und von November bis Februar von <u>8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</u> festgelegt.</p> <p>(2) Die Stadt Wolmirstedt kann aus besonderem Anlass das Betreten einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
<p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Wolmirstedt sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <p>a) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten oder zu befahren,</p> <p>b) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt Wolmirstedt und zugelassenen Dienstleistungserbringern,</p> <p>d) Druckschriften zu verteilen,</p> <p>e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>f) Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von angeleinten Hunden</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.</p> <p>(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.</p>	<p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Wolmirstedt sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten <u>und</u> sind ständig zu beaufsichtigen.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <p>a) die Friedhöfe und <u>deren</u> Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten oder zu befahren,</p> <p>b) <u>die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren, sowie zur Bewirtschaftung notwendige Fahrzeuge der Stadt Wolmirstedt und den auf dem Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern im Rahmen des Friedhofszweckes.</u></p> <p>c) <u>Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfall der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, dort zu entsorgen.</u></p> <p>d) Druckschriften zu verteilen,</p> <p>e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>f) Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von angeleinten Hunden <u>an kurzer Führleine,</u></p> <p>g) <u>der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen.</u></p> <p>h) <u>die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,</u></p> <p>i) <u>Wasser aus den Wasserstellen zu entnehmen um dieses für Zwecke, die nicht der Grabpflege dienen zu verwenden bzw. dieses vom</u></p>

	<p><u>Friedhofsgelände zu verbringen,</u> <u>j) zu lärmern und zu spielen, sowie der Verzehr von Speisen und Getränken,</u> <u>k) auf dem Friedhof nicht angezeigte bzw. genehmigte Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen durchzuführen oder sich daran zu beteiligen, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Werbetafeln, Schilder o.ä. auf dem Friedhofsgelände inkl. dessen Einfriedung aufzuhängen oder aufzustellen,</u> <u>l) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken zu fotografieren und zu filmen.</u></p> <p>(4) Die Stadt kann <u>hiervon</u> Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens <u>10 Tage</u> vorher <u>schriftlich anzuzeigen</u>.</p>
§ 6 Dienstleistungserbringer	§ 6 Dienstleistungserbringer
<p>(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).</p> <p>(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbrin-</p>	<p>(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige <u>Dienstleistungserbringer</u>).</p> <p>(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Stadt die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn, unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte</p>

<p>gers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.</p> <p>(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.</p>	<p>Arbeiten) <u>anzuzeigen</u>.</p> <p>(3) Den Anordnungen der Bediensteten der Stadt ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt untersagt werden, wenn dieser gegen die Vorschriften dieser Satzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.</p> <p>(4) <u>Für die Ausführung seiner Tätigkeit muss jeder Dienstleister eine Haftpflichtversicherung nachweisen.</u></p> <p><u>(5) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzungen und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.</u></p> <p><u>(6) Für Dienstleistungen auf den Friedhöfen gilt als Ausführungszeitraum werktags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Einbringung von Dienstleistungen untersagt.</u></p> <p><u>(7) Gartenwerkzeuge, Gießkannen u.ä. dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gartengeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</u></p>
III. Bestattungsvorschriften	III. Bestattungsvorschriften
§ 7 Allgemeines	§ 7 Allgemeines
<p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p>	<p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt <u>anzuzeigen</u>. Der <u>Anzeige</u> sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p>

<p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Der Bestattungstermin wird in Absprache mit der Friedhofsverwaltung festgelegt. Wünsche von Angehörigen sollen angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Soweit eine Ausnahme nach gesetzlichen Bestimmungen nicht vorliegt, werden Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Urnen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung bestattet sind, von Amts wegen bestattet. Die Kosten hat der zur Bestattung Verpflichtete zu tragen. Die Bestattung von Urnen erfolgt in einer anonymen Urnengrabstätte und die Bestattung von Leichen in einem Reihengrab.</p>	<p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Der <u>Ort und der Bestattungstermin wird unter Beachtung Abs. 1 in Absprache mit der Stadt und im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen festgelegt. Anfragen von Angehörigen sollen angemessen berücksichtigt werden.</u></p> <p>(4) Soweit eine Ausnahme nach <u>den</u> gesetzlichen Bestimmungen nicht vorliegt, <u>sind Urnen, innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigetzt sind (§ 17 Bestattungsg LSA), werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder in einer anonymen Urnengrabstätte beigetzt.</u></p>
§ 8 Särge und Urnen	§ 8 Särge und Urnen
<p>(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.</p> <p>(2) Die Särge für Erwachsene sollen in der Regel nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein. Auch Überurnen, die in der Erde beigetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenem Zeitraum ohne Rückstände vergehen.</p>	<p>(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht <u>biologisch abbaubaren</u> Werkstoffen hergestellt sein.</p> <p>(2) Die Särge für Erwachsene sollen in der Regel nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Stadt vor der Bestattung anzuzeigen.</p> <p>(3) <u>Särge, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachte Teile dürfen nur aus umweltfreundlichen Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.</u></p>

	<p><u>(4) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattungen. Die Kleidung des zu Bestattenden soll nur aus Papier und Naturtextilien bestehen.</u></p>
§ 9 Ausheben von Gräbern	§ 9 Ausheben von Gräbern
<p>(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung von dem jeweiligen Bestattungsinstitut auf deren Gefahr ausgehoben und wieder verfüllt. In Ausnahmefällen wird das Ausheben und das Verfüllen durch die Mitarbeiter der Stadt Wolmirstedt ausgeführt.</p> <p>(2) Die Mindestdiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.</p>	<p>(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstätte durch die Stadt von dem jeweiligen Bestattungsinstitut auf deren Gefahr ausgehoben und wieder verfüllt. In Ausnahmefällen <u>werden</u> das Ausheben und das Verfüllen durch die Bediensteten der Stadt Wolmirstedt ausgeführt. <u>Der die Grabung Durchführende hat hierbei zwingend die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbaugenossenschaft (VSG 4.7) zu beachten.</u></p> <p>(2) Die Mindestdiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.</p> <p>(5) <u>Sollte es beim Ausheben eines Grabes aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein, dass Grabsteine und Einfassungen von benachbarten Grabstellen entfernt werden müssen, sind die betreffenden Grabstellen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, nach den anerkannten Regeln des Handwerks, herzustellen. Die Kosten trägt der Bestattungspflichtige.</u></p>

§ 10 Ruhezeiten	§ 10 Ruhezeiten
Die Ruhezeit für Leichen und Aschenurnen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.	Die Ruhezeit für <u>alle Grabarten</u> (Leichen <u>oder</u> Ascheurnen) beträgt auf <u>den im § 1 Abs. 1 genannten</u> Friedhöfen 20 Jahre.
§ 11 Umbettungen	§ 11 Umbettungen
<p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.</p> <p>(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten.</p> <p>(4) Umbettungen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.</p> <p>(5) Aus Gemeinschaftsanlagen zur anonymen Urnenbestattung sind Aus- und Umbettungen nicht zulässig.</p> <p>(6) Urnenumbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Erdumbettungen erfolgen ausschließlich durch ein beauftragtes Bestattungsinstitut.</p> <p>(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragssteller zu tragen.</p> <p>(8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbet-</p>	<p><u>§ 11 Umbettungen</u></p> <p><u>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</u></p> <p><u>(2) Aus Gemeinschaftsanlagen zur anonymen Urnenbestattung sind Aus- und Umbettungen nicht zulässig.</u></p> <p><u>(3) Umbettungen von Leichen und Aschen, die auf Antrag der Verfügungsberechtigten veranlasst werden, bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.</u></p> <p><u>(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind bei Reihengräbern der verfügbare Angehörige des Verstorbenen bzw. bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.</u></p> <p><u>(5) Umbettungen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Erdumbettungen erfolgen ausschließlich durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Um-</u></p>

<p>tung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>	<p><u>bettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</u></p> <p><u>(6) Liegt öffentliches Interesse vor, kann die Stadt Grabstellen verlegen und damit Umbettungen vornehmen lassen. Diese Umbettungen erfolgen grundsätzlich in Grabstellen gleicher Art.</u></p> <p><u>(7) Wird eine Grabstätte durch eine Aus-grabung oder Umbettung freierlicht das Nutzungsrecht entschädigungslos.</u></p> <p><u>(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher An-ordnung ausgegraben werden.</u></p>
IV. Grabstätten	IV. Grabstätten
§ 12 Allgemeines	§ 12 Allgemeines
<p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers nach § 13 der Friedhofssatzung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten b) Wahlgrabstätten c) Kindergrabstätten d) Urnenreihengrabstätten e) Urnenwahlgrabstätten f) Urnengemeinschaftsgrabstellen g) Urnengemeinschaftsgrabstellen - anonym <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p>	<p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden <u>nach Arten</u> unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten b) Wahlgrabstätten c) Kindergrabstätten d) Urnenreihengrabstätten e) Urnenwahlgrabstätten f) Urnengemeinschaftsgrabstellen g) Urnengemeinschaftsgrabstellen - anonym <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p>

<p>(4) Gräfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.</p> <p>(5) Wird eine Grabstätte vorzeitig aufgegeben, hat dieses in schriftlicher Form zu erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.</p>	<p>(4) Gräfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.</p> <p>(5) <u>Die vorzeitige Aufgabe einer Grabstätte ist vor Ablauf der letzten Ruhefrist unzulässig.</u> Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.</p>
§ 13 Reihengrabstätten	§ 13 Reihengrabstätten
<p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.</p> <p>(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit wird das Reihengrab beräumt. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sind nicht möglich.</p>	<p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und <u>erst</u> im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.</p> <p>(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit wird das Reihengrab beräumt. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sind nicht möglich.</p>
§ 14 Wahlgrabstätten	§ 14 Wahlgrabstätten
<p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.</p> <p>(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Je Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Wahlgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.</p> <p>(3) In jeder Stelle einer Wahlgrabstätte können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.</p>	<p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von <u>20</u> Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. <u>Die Stadt kann Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.</u></p> <p>(2) Wahlgrabstätten werden <u>in</u> ein- oder <u>zweistellige</u> Grabstätten <u>unterschieden</u>. Je Grabstätte darf <u>ein Sarg</u> beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, <u>je</u> Wahlgrabstätte die Leiche eines Kindes unter <u>drei</u> Jahren zu bestatten. <u>Nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindes-</u></p>

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf die rechtzeitige Verlängerung hinzuweisen.

(6) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten im Sinne der Satzung zu tragen.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die volljährigen Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Großeltern,
- e) auf die volljährigen Geschwister,
- f) auf die volljährigen Enkel,
- g) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird der an Jah-

tens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.

(3) In jeder Stelle einer Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der Friedhofsgebühren durch den Nutzungsberechtigten. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie jeder Wohnungswechsel des Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte, informiert. Die Stadt ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf die rechtzeitige Möglichkeit der Verlängerung hinzuweisen.

(6) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten im Sinne dieser Satzung zu tragen.

(7) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, selbst in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Des Weiteren hat er über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden und ist zur Umsetzung dieser auch verpflichtet.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag überlassen bzw.

<p>ren Älteste Nutzungsberechtigter.</p> <p>(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p> <p>(11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.</p>	<p><u>übertragen. Ist eine Übertragung erfolgt oder wegen anderer Lebensumstände (z. B. Krankheit oder Wohnortwechsel) beabsichtigt, ist dies der Stadt schriftlich anzuzeigen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge des § 10 Abs. 2 BestattG LSA auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</u></p> <p><u>a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,</u> <u>b) auf die volljährigen Kinder,</u> <u>c) auf die Eltern,</u> <u>d) auf die Großeltern,</u> <u>e) auf die volljährigen Geschwister,</u> <u>f) auf die volljährigen Enkelkinder,</u> <u>g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.</u> <u>Innerhalb der einzelnen Gruppen b), e), f) und g) werden die an Jahren Ältesten Nutzungsberechtigte.</u></p> <p><u>(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</u></p> <p><u>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</u></p> <p><u>(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes besteht die Möglichkeit Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechtes einzu-ebnen, nicht jedoch vor dem Ende der gesetzlichen Mindestruhefrist. Die damit verbundene Friedhofsunterhaltungsgebühr ist verpflichtend.</u></p> <p><u>(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit ver-</u></p>
--	---

	<p><u>zichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.</u></p> <p><u>(13) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 genannten Personen durch schriftlichen Vertrag übertragen. Es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt.</u></p>
§ 15 Kindergrabstätten	§ 15 Kindergrabstätten
<p>(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben wird.</p> <p>(1) Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag möglich.</p>	<p>(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben wird.</p> <p>(2) Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf <u>schriftlichen</u> Antrag möglich.</p>
§ 16 Beisetzungen von Aschen	§ 16 Beisetzungen von Aschen
<p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:</p> <p>a) Urnenreihengrabstätten b) Urnenwahlgrabstätten c) Urnengemeinschaftsgrabstellen d) Urnengemeinschaftsgrabstellen – anony</p> <p>(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sind nicht möglich.</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein</p>	<p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:</p> <p>a) Urnenreihengrabstätten b) Urnenwahlgrabstätten c) Urnengemeinschaftsgrabstellen d) Urnengemeinschaftsgrabstellen – anonym</p> <p>(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sind nicht möglich.</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein</p>

<p>Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes sind auf Antrag möglich.</p> <p>Es werden folgende Urnenwahlgrabstätten unterschieden:</p> <p>a) Urnenwahlgrab bis 2 Urnen b) Urnenwahlgrab bis 4 Urnen</p> <p>(4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten im Sinne der Satzung zu tragen.</p> <p>(5) In einer Urnengemeinschaftsanlage wird eine Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich. Die anfallenden Kosten für die Beschriftung der Abdeckplatte sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.</p> <p>(6) Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche. Die Aschen werden für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt in Abwesenheit der Hinterbliebenen. Die genaue Lage der Urne wird den Hinterbliebenen nicht zur Kenntnis gegeben. Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Umbettungen sind nicht möglich.</p>	<p>Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes sind auf Antrag möglich. Es werden folgende Urnenwahlgrabstätten unterschieden:</p> <p>a) Urnenwahlgrab bis 2 Urnen b) Urnenwahlgrab bis 4 Urnen</p> <p>(4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten im Sinne dieser Satzung zu tragen.</p> <p>(5) In einer Urnengemeinschaftsanlage wird eine Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf <u>schriftlichen</u> Antrag <u>einmalig für 5 Jahre</u> möglich. Die anfallenden Kosten für die Beschriftung der Abdeckplatte sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.</p> <p>(6) Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer <u>Grünfläche</u>. Die Aschen werden für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt in Abwesenheit der Hinterbliebenen. Die genaue Lage der Urne wird den Hinterbliebenen nicht zur Kenntnis gegeben. Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. <u>Die anfallenden Kosten für die Beschriftung an der zentralen Grabstele sind durch den Antragsteller zu tragen. Umbettungen sind nicht möglich.</u></p>
V. Gestaltung von Grabstätten	V. Gestaltung von Grabstätten
§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
<p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p>	<p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p>

	(2) Die Stadt kann Grabfelder mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften festlegen. Sie kann Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben.																																							
VI. Grabmale																																								
§ 18 Zustimmungserfordernis	§ 18 Größe der Grabstätten																																							
<p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen.</p> <p>(2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.</p> <p>(3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.</p>	<p>(1) <u>Einfassungen der Grabstätten sind nur aus Naturstein zulässig. Die Größe der Einfassungen der Grabstätten richtet sich nach dem im Grabfeld bereits mit Einfassungen hergerichteten Grabstätten. Sind keine Grabstätten im Feld vorhanden oder ein Vergleichswert aus sonstigen Gründen nicht zu übernehmen, gelten ab dem 01.01.2018 auf allen Friedhöfen folgende Abmessungen der Außenmaße.</u></p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><u>Grabarten</u></th> <th style="text-align: left;"><u>Breite in m</u></th> <th style="text-align: left;"><u>Länge in m</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><u>Reihengrabstätten</u></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1,10</td> <td></td> <td>2,20</td> </tr> <tr> <td><u>Wahlgrabstätten</u></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1,10</td> <td></td> <td>2,20</td> </tr> <tr> <td><u>Doppelwahlgrab</u></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2,50</td> <td></td> <td>2,20</td> </tr> <tr> <td><u>Kindergrabstätten</u></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>0,70</td> <td></td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td><u>Urnenreihengrabstätten</u></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>0,60</td> <td></td> <td>0,80</td> </tr> <tr> <td><u>Urnenwahlgrabstätten bis zwei Urnen</u></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>0,75</td> <td></td> <td>1,30</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Grabarten</u>	<u>Breite in m</u>	<u>Länge in m</u>	<u>Reihengrabstätten</u>			1,10		2,20	<u>Wahlgrabstätten</u>			1,10		2,20	<u>Doppelwahlgrab</u>			2,50		2,20	<u>Kindergrabstätten</u>			0,70		1,00	<u>Urnenreihengrabstätten</u>			0,60		0,80	<u>Urnenwahlgrabstätten bis zwei Urnen</u>			0,75		1,30
<u>Grabarten</u>	<u>Breite in m</u>	<u>Länge in m</u>																																						
<u>Reihengrabstätten</u>																																								
1,10		2,20																																						
<u>Wahlgrabstätten</u>																																								
1,10		2,20																																						
<u>Doppelwahlgrab</u>																																								
2,50		2,20																																						
<u>Kindergrabstätten</u>																																								
0,70		1,00																																						
<u>Urnenreihengrabstätten</u>																																								
0,60		0,80																																						
<u>Urnenwahlgrabstätten bis zwei Urnen</u>																																								
0,75		1,30																																						

	<p><u>Wahlgrabstätten</u> Einzel 1,10 m / Doppel 1,20</p> <p><u>Kindergrabstätten</u> 1,10 m</p> <p><u>Urnenreihengrabstätten</u> 0,75 m</p> <p><u>Urnenwahlgrabstätten</u> 1,10 m</p> <p><u>(4) Die Breite der Grabmäler soll höchstens zwei Drittel der Breite der Grabstätte (§ 18) betragen. Bei Stelen soll die Breite zur Höhe im Verhältnis 1:3 stehen.</u></p> <p><u>(5) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besondere Lage über die Absätze 1 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.</u></p>
§ 20 Unterhaltung	§ 20 Zustimmungserfordernis
<p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Die Stadt Wolmirstedt führt Standsicherheitsprüfungen der Grabmale durch.</p>	<p>(1) <u>Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</u></p>

<p>(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperungen) durchgeführt.</p> <p>(4) Bei nicht ordnungsgemäßem Zustand und trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon entfernen zu lassen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.</p> <p>(5) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.</p>	<p>(2) <u>Dem Antrag sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf und seiner Fundamente mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.</u></p>
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	
§ 21 Allgemeines	§ 21 Allgemeines Standsicherheit der Grabmale
<p>(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jewei-</p>	<p>(1) <u>Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.</u></p> <p>(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleis-</p>

<p>ligen Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung herzurichten.</p> <p>(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(5) Die Pflege der anonymen Urnengemeinschaftsanlagen obliegt allein der Stadt Wolmirstedt. Blumen und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen niedergelegt werden.</p>	<p><u>ten.</u></p> <p>(3) <u>Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.</u></p> <p>(4) <u>Die Stadt kann weitergehende Anforderungen und Nachweise verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</u></p>
<p>§ 22 Vernachlässigung</p>	<p>§ 22 Unterhaltung</p>
<p>Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, kann die Abräumung von Grabstätten von der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.</p>	<p>(1) <u>Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte für die Beisetzung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.</u></p> <p>(2) <u>Die Stadt ist zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht berechtigt, Standsicherheitsprüfungen der Grabmalaufbauten durchzuführen.</u></p> <p>(3) <u>Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug werden auf Kosten des Verantwortlichen erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) durch den Friedhofsträger durchgeführt.</u></p> <p>(4) <u>Bei nicht ordnungsgemäßigem Zustand und trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist, ist diese berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Eine Aufbe-</u></p>

	<p><u>wahrungspflicht besteht nicht. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in Form eines vierwöchigen schriftlichen Hinweises auf der Grabstätte.</u></p> <p><u>(5) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht werden könnte.</u></p>
	VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§ 23 Einebnung und Beräumung	§ 23 Allgemeines
<p>(1) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind eigenverantwortlich vom Friedhof zu entfernen.</p> <p>(2) Auf Auftrag kann die Begradigung der Grabstätte durch die Stadt Wolmirstedt erfolgen. Die Gebühren sind dem Antragsteller entsprechend der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wolmirstedt in Rechnung zu stellen. Sofern die Grabstätten zur Begradigung der Größe nach von den heute üblichen Größen abweichen, sind die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand zu bemessen.</p> <p>(3) Vor der Begradigung der Grabstätte ist ein Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Grabstätte darf erst beräumt werden, wenn der Antrag genehmigt wurde. Das gleiche gilt, wenn vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhezeit die Grabmale beräumt werden sollen. Bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.</p> <p>(4) Erfolgt keine Beräumung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, lässt die Friedhofsverwaltung</p>	<p>(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Pflanzen, verwitterte Kränze oder Gebinde sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Verfügungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.</p> <p>(3) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen, außerhalb der Grabstätten, obliegt ausschließlich der Stadt.</p> <p>(4) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p>

<p>die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten entfernen.</p>	<p>(5) Unzulässig ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Pflanzung von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, ausläufer-bildenden Gewächsen (außer Efeu).b) Die Errichtung von Rankgerüsten oder Pergolen. <p>(6) Bereits vorhandene Bepflanzungen dürfen nicht über die Grabfläche (Grabeinfassung) hinaus wachsen und eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Die Stadt kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse anordnen.</p> <p>(7) Kunststoffe und andere nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden und Grabgestecken nicht verwendet werden. Klein-zubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht biologisch abbaubarem Material sind von den Friedhöfen zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.</p> <p>(8) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten beauftragen. Bei der Gestaltung der Grabumrandung sind nur solche Gestaltungsformen oder Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich den bereits bestehenden Grabfeldern anpassen. Dabei ist die Verwendung von Splitt, Sand, das Verlegen von Platten und Folien sowie die Verwendung von sonstigen für den Friedhof unüblichen Materialien nicht gestattet. Eine Gestaltung der Grabumrandung mit Blumentöpfen oder anderen Gegenständen ist nicht zulässig. Die Stadt kann die Entfernung nicht zugelassener Materialien und Gestaltungsformen unverzüglich und ersatzlos beseitigen.</p> <p>(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sind verboten.</p> <p>(10) Die Pflege der anonymen Urnengemeinschaftsanlagen obliegt allein</p>
---	--

	der Stadt. Blumen, Gebinde und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen niedergelegt werden. Das Ablegen von Steinfiguren, Grablichtern oder ähnlichem Grabschmuck sind auf den sonstigen Flächen der Gemeinschaftsanlagen unzulässig. Die Beräumung der verwelkten Pflanzen und Gebinde von den zentralen Flächen, erfolgt einmal wöchentlich.
VIII. Trauerfeiern	
§ 24 Benutzung der Feierhalle	§ 24 Vernachlässigung
<p>(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Trauerhalle ist kostenpflichtig.</p> <p>(3) Haben Bestatter Zutritt zur Trauerhalle, liegt die Verantwortung für ordnungsgemäßes Verschließen und die Haftung für Schäden bei ihnen.</p> <p>(4) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p>	<p>(1) <u>Für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten sind die Verfügungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte bzw. sein Wohnsitz nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis über den Zeitraum von einem Monat auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Feld.</u></p> <p>(2) <u>Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann die Abräumung und Einebnung von Grabstätten veranlasst werden. Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.</u></p> <p>(3) <u>Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht.</u></p>
IX. Schlussvorschriften	
§ 25 Alte Rechte	§ 25 Entfernung und Einebnung und Beräumung
(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach	(1) Grabmale, Grabzubehör und sonstige bauliche Anlagen müssen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit von dem Verfügungsberechtigten

<p>den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.</p> <p>(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts richtet sich nach dieser Satzung.</p>	<p>tigten nach vorheriger Zustimmung der Stadt innerhalb von 3 Monaten von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Vor jeder Einebnung einer Grabstätte ist ein schriftlicher Antrag bei der Stadt zu stellen. Die Grabstätte darf erst beräumt, entfernt und eingeebnet werden, wenn der Antrag genehmigt wurde. Das Gleiche gilt, wenn vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhezeit die Grabmale beräumt werden sollen. Bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.</p> <p>(3) Erfolgt keine Beräumung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, lässt die Friedhofsverwaltung sofern nichts anderes mit der Stadt vereinbart wurde, die Grabmale, Grabzubehör und sonstigen baulichen Anlagen nach drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt und werden auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten fachgerecht entsorgt.</p> <p>(4) In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Begradigung der Grabstätte durch die Stadt erfolgen. Die Kosten werden dem Antragsteller entsprechend des Aufwandes in Rechnung gestellt.</p>
	VIII. Trauerfeiern
§ 26 Grabstätte der Opfer von Krieg und Gewalt	§ 26 Benutzung der Trauerhallen
<p>Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.</p>	<p>(1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen oder am Grab abgehalten werden. Erfolgt die Feier in der Trauerhalle, so wird die Zeit inklusive der Vor- und Nachbereitung auf 2 Stunden festgesetzt.</p> <p>(2) Die Nutzung der Trauerhallen für Trauerfeiern (das Gleiche gilt im Falle von Totengedenkfeiern) bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt und ist mindestens drei Werktage vorher anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der</p>

	<p>oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p> <p>(4) Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Dienstleister während der Trauerfeiern.</p>
	<u>IX. Schlussvorschriften</u>
§ 27 Haftung	§ 27 <u>Alte Rechte</u>
<p>Die Stadt Wolmirstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Wolmirstedt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p>	<p>(1) <u>Bei Grabstätten, über welche der jeweilige Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhe- und Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültigen Vorschriften.</u></p> <p>(2) <u>Bestandsgrabstätten, die auf Grund ihrer Ausstattung und Ihres Alters von besonderer Bedeutung für die Gestaltung des Friedhofes oder für die Bewahrung des kulturellen Erbes der Stadt sind, sind dauerhaft zu erhalten.</u></p> <p>(3) <u>Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts richtet sich nach dieser Satzung. Im Übrigen gilt diese Satzung.</u></p>
§ 28 Gebühren	§ 28 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt
<p>Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p><u>Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.</u></p>
§ 29 Ordnungswidrigkeiten	§ 29 <u>Haftung</u>
<p>(1) Ordnungswidrig entsprechend § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>(a) entgegen § 6 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des</p>	<p><u>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, höhere Gewalt bzw. nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</u></p>

Ortes entsprechend verhält und die Anordnungen der Bediensteten der Stadt nicht befolgt,

(b) entgegen § 6 Abs. 3 a) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt oder befährt,

(c) entgegen § 6 Abs. 3 b) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

(d) entgegen § 6 Abs. 3 c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge des Eigenbetriebes Wirtschaftshof und zugelassene Dienstleistungserbringer,

(e) entgegen § 6 Abs. 3 d) Druckschriften verteilt,

(f) entgegen § 6 Abs. 3 e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

(g) entgegen § 6 Abs. 3 f) Tiere mitbringt, mit Ausnahme von angeleinten Hunden,

(h) als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2 den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nicht bzw. nicht termingemäß anmeldet,

(i) entgegen § 8 Abs. 1 Bestattungen nicht unverzüglich anmeldet,

(j) entgegen § 12 Abs. 3 eine Umbettung ohne Antrag vornimmt,

(k) entgegen § 19 Abs. 1 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale, Steineinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

(l) entgegen § 22 Abs. 1 eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt,

(m) entgegen § 22 Abs. 4 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet,

(n) entgegen § 24 Abs. 2 eine Grabstätte ohne vorherige Genehmigung einebnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Das Ordnungsverfahren führt die Stadt Wolmirstedt durch.

Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Inkrafttreten	§ 30 <u>Gebühren</u>
<p>Diese Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 29.05.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.02.2010. - Gemäß § 7 Abs. 1 Anlage 3 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Farsleben gelten die in der Friedhofssatzung festgelegten Regelungen bis zum 31.12.2013 weiter. Damit tritt die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Farsleben (Friedhofssatzung) vom 20.11.2003 in der Fassung der 1. Änderung zur Friedhofssatzung vom 25.02.2010 mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft. - Gemäß § 8 Abs. 1 Anlage 4 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Glindenberg gelten die in der Friedhofssatzung festgelegten Regelungen bis zum 31.12.2013 weiter. Damit tritt die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Glindenberg (Friedhofssatzung) vom 09.01.2003 in der Fassung der 2. Änderung zur Friedhofssatzung vom 25.02.2010 mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft. <p>Wolmirstedt, den 12.12.2012</p> <p>Cassuhn Stellv. des Bürgermeisters</p>	<p><u>Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</u></p>
	§ 31 Ordnungswidrigkeiten
	<p>Die vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung der §§ 5 Abs.1 bis 3 I; 6 Abs. 2, 6 und 7; 20 Abs. 1; 21 Abs. 1; 23 Abs. 1; 25 Abs. 3 oder 26 Abs. 5 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>

	§ 32 Inkrafttreten
	<p>(1) <u>Diese Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am 01.01.2018 in Kraft.</u></p> <p>(2) <u>Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 29.05.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2012 außer Kraft.</u></p> <p>Wolmirstedt, den 08.12.2017</p> <p style="text-align: right;">-Dienstsiegel-</p> <p>M. Stichnoth Bürgermeister</p>